Statuten des Vereins Lucify.ch

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Unter dem Namen Lucify.ch besteht ein Verein gemäss ZGB, Artikel 60 ff mit Sitz in Bern. Er ist politisch und konfessionell unabhängig. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

2. Ziel und Zweck

Art. 2 Der Verein Lucify.ch

a) setzt sich für die Empowerment von allen Frauen ein, mit Schwerpunkt bei Frauen mit Migrationshintergrund;
b) fördert die Partizipation und die Mitgestaltung der Gesellschaft und das menschenwürdige Zusammenleben für alle;
c) bietet Medienschaffenden mit Migrationshintergrund Instrumente der professionellen Teilhabe;
d) schafft Raum für Diskussion, kreative Gestaltung und freie Meinungsäusserung.

3. Mittel

Art. 3 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

a) Mitgliederbeiträge
b) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
c) Subventionen
d) Erträge aus Leistungsvereinbarungen
e) Spenden und Zuwendungen aller Art

4. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen. Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Dieser wird an der Mitgliederversammlung festgelegt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 5 Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Art. 6 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Todesfall oder Ausschluss, der vom Vorstand reglementiert wird.

5. Organisation

Art. 7 Die Organe des Vereins sind:

a) Die Mitgliederversammlung
b) Der Vorstand
c) Allenfalls eine Revisionsstelle
d) Allenfalls eine Koordinationsstelle

Die Organe des Vereins arbeiten bis zu einem Maximum von 100 Stunden pro Jahr grundsätzlich ehrenamtlich.

Art. 8 Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens **einmal jährlich** innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung inklusiv Traktandenliste erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens **zwei Wochen**.

Alle anwesenden Mitglieder, auch juristische Personen, haben das gleiche Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens **20 Tage** im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Die Einladung hat spätestens **zehn Tage** vor der Versammlung zu erfolgen.

Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung:

a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
b) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
c) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionstelle
d) Verabschiedung und Veränderung der Statuten
e) Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstands
f) Auflösung des Vereins
g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
h) Genehmigung des Jahresbudgets
i) Entlastung des Vorstandes

Art. 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens **drei Personen** und wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen und mindestens **zwei Mal pro Jahr**.

Der Vorstand konstituiert sich selber. Er vertritt den Verein nach aussen und kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Vorstandsmitglieder können für spezielle Leistungen entschädigt werden. Sie haben Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands:

a) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung.
b) Umsetzung der Vereinsziele.
c) Ausarbeitung von Statuten, Anträgen und Reglementen zuhanden der Mitgliederversammlung
d) Regelung der Zeichnungsberechtigung.
e) Einsetzen einer Koordinationsstelle und die Definition ihrer Aufgaben und Kompetenzen.
f) Einsetzen von Arbeitsgruppen und Kommissionen und zur Unterstützung einen Beirat einberufen.

Art. 10 Die Revisionsstelle

Die Revisorin oder der Revisor ist eine natürliche oder juristische Person, die nicht dem Vorstand angehört. Sie oder er wird für zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich.

Aufgaben der Revisorin oder des Revisors:

a) Prüfen der Jahresrechnung
b) Erstellen des Revisionsberichts zuhanden der Mitgliederversammlung

6. Zeichnungsberechtigung

Art. 11 Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Mitglieder des Vorstandes.

7. Haftung

Art. 12 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

8. Gemeinnützigkeit

Art. 13 Die Auflösung des Vereins wird an der Mitgliederversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Verein ist gemeinnützig. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung

werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

9. Schlussbestimmungen

Art. 14 Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung am 28.03.2019 in Bern angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Art. 15 Diese Statuten wurden am 15.12.20 mit der Einführung der Punkt «Gemeinnützigkeit» und die Änderung der Formulierung der Artikel 13. über die Auflösung des Verein rediviert.

Datum, Ort ___Bern, 15.12.2020_____

Die Vorstandmitglieder:

Der Protokollführerin: